

---

# Vollziehungsverordnung

vom 24. Juni 1905

zum Gesetz vom 26. November 1904 über den Verkehr  
mit Automobilen, Fahrrädern und andern Beförderungs-  
mitteln mit mechanischem Betrieb.

---

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

im Hinblick:

auf das Gesetz vom 26. November 1904 über den  
Verkehr mit Automobilen, Fahrrädern und andern Be-  
förderungsmitteln mit mechanischem Betrieb;

auf das interkantonale Konkordat vom 13. Juni 1904  
über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motor-  
wagen- und Fahrradverkehr;

auf den Antrag der Direktion der Polizei und  
Finanzen,

beschließt:

Art. 1. Der Verkehr mit Automobilen, Fahrrädern  
und andern Fahrzeugen mit mechanischem Betrieb ist  
den Vorschriften des interkantonalen Konkordats vom  
13. Juni 1904 unterworfen.

## I. Automobile

Art. 2. Das in Art. 3 des Konfordats vorgesehene Bewilligungsgesuch wird durch Vermittlung des Oberamtes der Polizeidirektion eingereicht.

Es enthält :

- a) den Namen und Vornamen, die Angabe des Wohnortes und Berufes des Gesuchstellers ;
- b) die Beschreibung seines Wagens (Zahl der Plätze, Nummer, Motor und Zahl der Pferdekkräfte, Gewicht des Wagens, Bremsen und andere Sicherheitsvorrichtungen).

Der Gesuchsteller fügt dem Gesuch seine Photographie bei und leistet den Beweis seiner Fähigkeit, den Wagen zu führen.

Die Polizeidirektion ist berechtigt, diese Angaben durch einen Experten und auf Kosten des Betreffenden prüfen zu lassen.

Art. 3. Die Polizeidirektion übersendet die Verkehrsbewilligung mit dem Kontrollschilde dem Staatseinnehmer, der sie dem Betreffenden übergibt gegen Bezahlung einer Verkehrsgebühr von 5 Fr. für die Automobile und von 3 Fr. für die Motorräder, sowie der Staatsgebühr und eventuell von durch die Gemeinden erhobenen Zuschlagscentimes.

Art. 4. Die Verkehrsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember des Jahres, wofür sie ausgestellt ist.

Ihre Erneuerung muß in den beiden ersten Monaten des folgenden Jahres, also spätestens bis 1. März nachgesucht werden.

Art. 5. Das Erneuerungsgesuch wird mit der verjäherten Verkehrsbewilligung durch Vermittlung des Oberamtes der Polizeidirektion eingereicht.

Die Polizeidirektion übersendet die erneuerte Bewilligung dem Einnehmer, der sie gegen Entrichtung der Gebühr dem Betreffenden aushändigt.

Art. 6. Die Verkehrsbewilligung ist unübertragbar und bezieht sich auf einen und denselben bezeichneten Wagen. Bei Veräußerung desselben kann er nicht vom ehemaligen auf den neuen Eigentümer übergehen. Ebenso hört seine Gültigkeit auf, sobald der Inhaber der Bewilligung seinen Wagen wechselt.

Art. 7. Die Polizeidirektion führt ein Verzeichnis der verabfolgten Bewilligungen und ihrer Erneuerungen.

## II. Fahrräder

Art. 8. Alle Besitzer oder Inhaber von Fahrrädern (Motorrad, Zweirad, Dreirad, Tandem, Mehrplätige u.) haben sich vor ihrer Benützung beim Einnehmer ihres Wohnortes für die einzelnen Maschinen einen numerierten Schild zu verschaffen. Dieser wird ihnen gegen Bezahlung der kantonalen Jahresgebühr und eventuell der Gemeindegebühr ausgehändigt.

Die vom Staatseinnehmer auf 50 Rappen Stempelbogen ausgestellte Quittung, welche die Schildnummer angibt, gilt als Verkehrsbewilligung.

Art. 9. Das Schild und die Verkehrsbewilligung gelten nur bis 31. Dezember des Jahres, wofür sie ausgehändigt worden sind.

Art. 10. Die Ginnehmer führen ein Verzeichnis der ausgestellten Verkehrsbewilligungen. Sie führen in demselben den Namen und Wohnort des Besitzers, sowie die Nummer des Kontrollschildes an.

Art. 11. Den Besitzern eines Fahrrades ist es untersagt, sich des einer Drittperson gehörenden Schildes zu bedienen oder für ihre Maschine ein anderes als das für sie bestimmte Schild zu verwenden.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12. Die Uebertretungen der Vorschriften des Konkordats oder des vorliegenden Beschlusses werden mit der in Art. 5 des Gesetzes vorgesehenen Bußen geahndet, unbeschadet des Bezuges der dreifachen Gebühr im Falle des Steuerentzuges.

Art. 13. Sind aufgehoben :

1. der Beschluß vom 2. September 1892 betreffend den Fahrradverkehr ;
2. der Beschluß vom 14. September 1904 betreffend den Verkehr mit Automobilen und anderen Motorfahrwerken.

Art. 14. Vorliegender Beschluß wird mit dem interkantonalen Konkordat vom 13. Juni 1904 und dem Gesetze vom 26. November 1904 über den Verkehr mit Automobilen, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen mit mechanischem Betrieb im Amtsblatt veröffentlicht und in gedruckten Heften ausgegeben.

Er tritt unverzüglich in Kraft.

Es wird indessen den Beteiligten zur Erfüllung der erforderlichen Formalitäten von der Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses an eine Frist von vierzehn Tagen gewährt.

Diese Frist läuft mit dem nächsten 5. August ab.

Also beschlossen vom Staatsrat, zu Freiburg, den 24. Juni 1905.

Der Kanzler:

A. Godel.

Der Präsident:

Alph. Theraulaz.

---

## Beschluß

vom 14. Juli 1905

betreffend die Einschreibgebühr zur Benützung der Laboratorien der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

---

### Der Staatsrat des Kantons Freiburg

im Hinblick auf:

die wiederholt im Großen Rat gefallenen Bemerkungen in betreff des Budgets der Universität;

den Art. 37 des Gesetzes vom 1. Dezember 1899 über die Organisation der Universität;

den Art. 38 der Statuten der Universität;